

Jahresbericht 2003 Verbandsschiedsgericht

Das VSG hatte im Berichtsjahr 5 Fälle (Vorjahr: 2) zu entscheiden. Die Auslastung war damit vergleichbar mit den Jahren 2000 und 2001. Die Mehrzahl der Fälle konzentrierte sich auf die Zeit von Oktober bis Dezember 2003. Zum Teil waren rasche Entscheidungen gefordert.

Im ersten Fall ging es um die Auslegung von Ziff. 5.1.2 des SMM-Reglements, wonach ein Spieler, der drei Meisterschaftsspiele in der Mannschaft einer Sektion gespielt hat, in der laufenden Meisterschaft nicht mehr berechtigt ist, in einer unteren Mannschaft mitzuwirken. Das VSG hielt unter Verweis auf Ziff. 1.4 des SMM-Reglementes fest, dass ein Spieler, der drei Mal in der ersten Mannschaft mitgewirkt hat, ungeachtet der tatsächlichen Spielstärke der Mannschaften nicht mehr in der zweiten Mannschaft eingesetzt werden darf.

Im zweiten Fall hatte der SMM-Turnierleiter zu Recht ein Gesuch der Gastmannschaft um Verschiebung des Wettkampfs nicht bewilligt, weil es an der dafür notwendigen Zustimmung des Gegners fehlte. Das drei Tage vor dem Spieldatum gemäss Spielplan nachgereichte Gesuch um Verschiebung auf den Samstag war verspätet. Auch die Tatsache, dass die Einladung der Heimmannschaft zu spät versandt wurde, vermochte eine Verschiebung nicht zu rechtfertigen, da die Spieltermine und Spielorte aus dem Spielplan ersichtlich sind.

Im dritten Fall erlaubte der SMM-Turnierleiter den Einsatz eines Spielers im Aufstiegs-spiel, obwohl dieser nicht wie in Ziff. 5.1.4 des SMM-Reglements vorgesehen in mindestens zwei Wettkämpfen der entsprechenden Mannschaft oder einer unteren Mannschaft mitgewirkt hatte. Er begründete dies damit, dass in der betroffenen SMM-Gruppe nur vier Runden gespielt worden seien, obwohl Ziff. 6.2 des SMM-Reglements für die unteren Ligen mindestens fünf Runden vorschreibt. Das VSG entschied noch vor dem Spieltermin, dass der Verstoß gegen Ziff. 6.2 des SMM-Reglements nicht rechtfertigen kann, Ausnahmen von Ziff. 5.1.4 des SMM-Reglements zu gewähren.

Im vierten Fall machte die rekurrierende Mannschaft geltend, ein nicht in der Führungsliste geführter Spieler weise mehr als 2030 ELO auf, weshalb die gegnerische Mannschaft entgegen Ziff. 2 des Team Cup-Reglements zwei Spieler mit mehr als 2030 ELO im Team Cup eingesetzt habe. Die Rekurrentin belegte jedoch nicht, dass der betreffende Spieler in einer ausländischen, vom SSB anerkannten Wertungsliste geführt wird. Die Abklärungen des VSG ergaben, dass der Spieler in einer ausländischen Führungsliste mit einer Punktzahl, die ca. 2000 ELO entspricht, geführt wird. Nach Ziff. 2 des TC-Reglements war der Rekurs daher abzuweisen.

Im letzten Fall trat das VSG auf einen Rekurs nicht ein, weil er nur per E-Mail eingereicht wurde. Aus dem Reglement ergibt sich eindeutig, dass Rekurse schriftlich im Doppel (mit Unterschrift) einzureichen sind. Das VSG kann von dieser Vorschrift nicht eigenmächtig abweichen. Im Übrigen wäre der Rekurs auch unbegründet gewesen, da entgegen der Auffassung des Rekurrenten auch bei Vereinen, die nur eine Mannschaft in der SMM einsetzen, in den Auf- und Abstiegsspielen nur Spieler mitwirken dürfen, die an mindestens zwei Wettkämpfen in der entsprechenden Mannschaft oder in einer unteren Mannschaft gespielt haben (vgl. Ziff. 5.1.4 des SMM Reglements).

Verbandsschiedsgericht des SSB

Heinrich Hempel, Präsident